Betriebsverordnung für die Meldungen von rechtswidrigen Handlungen, sog. „Whistleblowing"

Revisionsstand

Rev.	Datum	Vorgenommene Änderungen
00	11.03.2025	Erste Freigabe
01		

Autoren/innen

Nachname und Name	Funktion	Datum	Unterschrift
Catapano Luigi	Direktor Internal Auditing		

Überprüft

Nachname und Name	Funktion	Datum	Unterschrift
Lageder Tanja	Direktorin des Amtes für Vertragsdurchführung		
Gasparri Sonia	Direktorin des Rechtsamtes		

Betriebsverordnung für die Meldungen von rechtswidrigen Handlungen, sog. „Whistleblowing"

Zusammenfassung

Zusammenfassung **1**
Zielsetzung **2**
Anwendungsbereich **2**
Vorwort **2**
Prozessbeschreibung **2**
A. Interne Meldungen **2**
A.1. Voraussetzungen **2**
A.2. Externe Meldungswege (ANAC) **2**
B. Verwaltung interner Meldungen **3**
B.1. Verfahren für die Übermittlung interner Meldungen **3**
B.2 Verwaltung und vorläufige Prüfung der Meldung **3**
B.3 Prüfung der Meldung **4**
B.4 Vertraulichheitspflicht **4**
B.5. Aufbewahrung der internen Berichtsunterlagen **5**
C. Schutzmaßnahmen **5**
C.1. Bedingungen für den Schutz der meldenden Person 5
C.2. Verbot von Vergeltungsmaßnahmen 5
C.3. Beschränkung der Haftung 6
D. Schlussbestimmungen **6**
D.1. Präventionsmaßnahmen 6
D.2. Information und Schulung 6
D.3. Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten 7
D.4. Inkrafttreten und Formen der Bekanntmachung 7
D.5. - Verweisungsregel 7
Definitionen / Abkürzungen **8**
Normative Verweise /Literaturverzeichnis **9**

Zielsetzung

Die Regelung legt die Verfahren für den Umgang mit internen Meldungen von rechtswidrigen Handlungen fest und gewährleistet den Schutz der Hinweisgeber gemäß dem Gesetzesvertretenden Dekret (G.v.D.) Nr. 24/2023 und den diesbezüglichen ANAC-Richtlinien.

Anwendungsbereich

Die Regelung gilt für alle Angestellten und Mitarbeiter/innen des Südtiroler Sanitätsbetriebes (SABES), einschließlich Freiberufler, Berater, Praktikanten und freiwillige Mitarbeiter/innen. Sie gilt nicht für persönliche Angelegenheiten, oder bereits durch andere Vorschriften geregelte Materien oder Fragen der nationalen Sicherheit.

Vorwort

Die Meldung von Rechtsverstößen, zusammen mit dem Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO) und dem Verhaltenskodex, ist wesentlich, um rechtswidriges Verhalten zu verhindern und die ordnungsgemäße Verwaltung öffentlicher Interessen/Gütern zu gewährleisten.[1]

Diese Regelung ermöglicht den Angestellten und Mitarbeiter/innen, sowie den Inhabern/innen von Aufträgen, Verhaltensweisen zu melden, die das öffentliche Interesse oder die Integrität des Betriebes schädigen könnten.

Prozessbeschreibung

A. Interne Meldungen

A.1. Anforderungen

Die interne Meldung, schriftlich oder mündlich, wird dem Antikorruptionsbeauftragten (im Folgenden auch „AKB" genannt) über die internen Kanäle übermittelt.

Diese betrifft Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen, die das öffentliche Interesse oder die Integrität der Verwaltung schädigen, welche Folgendes umfassen können:

- Verwaltungs-, buchhalterische, zivil- oder strafrechtliche Verstöße;
- Verstöße gemäß G.v.D. Nr. 231/2001;
- Verstöße, die von EU- oder nationalen Vorschriften in Bereichen wie öffentliche Aufträge, Produktsicherheit, Umweltschutz, öffentliche Gesundheit usw. abgedeckt sind;
- Handlungen, die die finanziellen Interessen der EU schädigen;
- Verstöße gegen den Binnenmarkt der EU;
- Handlungen, die die Bestimmungen der EU in den oben genannten Bereichen zunichtemachen.

Die interne Meldung muss spezifische Details wie Zeit, Ort, Beschreibung des Vorfalls und die Identität der beteiligten Personen enthalten.

Sie kann durch Dokumente oder Namen von Personen, die Kenntnis von den Tatsachen haben, ergänzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass anonyme Meldungen vom AKB nur dann berücksichtigt werden, wenn sie ausreichend detailliert sind.

Darüber hinaus ist es vorzuziehen, dass der/die Hinweisgeber/in seine Identität angibt (die vom AKB geheim gehalten wird), um letzteren einen besseren Schutz zu gewährleisten.

A.2. Externe Meldungswege (ANAC)

Die meldende Person kann eine externe Meldung direkt an die ANAC richten, wenn eine der folgenden Bedingungen vorliegt:

- der interne Meldekanal ist nicht aktiv oder entspricht nicht den Vorschriften;

[1] Das Gesetz Nr. 190/2012 legt fest, dass öffentliche Bedienstete, die rechtswidriges Verhalten/Handlungen melden, nicht bestraft oder diskriminiert werden dürfen (*Whistleblowing*). Das Gesetz Nr. 179/2017 hat diese Schutzmaßnahmen auch auf private Mitarbeiter/innen ausgeweitet und die Regelungen zum Amts- und Geschäftsgeheimnis integriert. Darüber hinaus hat die Europäische Richtlinie Nr. 1937/2019 den Schutz von Hinweisgebern in allen Mitgliedstaaten vereinheitlicht und die Meldung als Instrument zur Prävention von Rechtsverstößen und zur Meinungsfreiheit anerkannt.

- die interne Meldung wurde nicht weiterverfolgt;
- es besteht die Befürchtung, dass die interne Meldung nicht ordnungsgemäß behandelt wird oder Vergeltungsmaßnahmen verursachen könnte.

B. Verwaltung interner Meldungen

B.1. Verfahren für die Übermittlung interner Meldungen

Die interne Meldung wird dem Antikorruptionsbeauftragten (AKB) gesendet. Wenn die Meldung bei einer anderen Person eingeht, wie einem hierarchisch übergeordneten Vorgesetzten, einer Führungskraft oder einem/einer Beamten/in, muss diese Person die Meldung so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt, an den AKB weiterleiten und gleichzeitig den/der Hinweisgeber/in über die Weiterleitung informieren.

Für Amtspersonen und mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Personen, die zur Anzeige verpflichtet sind, ersetzt die interne oder externe Meldung nicht die Meldung an die zuständige Behörde[2].

Interne Meldungen können auf verschiedene Weise eingereicht werden:

- Meldeplattform: Zugriff über den Link sabes.whistleblowing.it;
- E-Mail: senden der Meldung mit dem Betreff „persönlich" an die Adresse, die auf der Internetseite vom Südtiroler Sanitätsbetrieb, Transparente Verwaltung - Andere Inhalte - Meldungen von rechtswidrigen Handlungen (sog. WHISTLEBLOWING) „Meldungen mit alternativen Modalitäten zum computergestützten Kanal" aufscheint;
- Post: Nutzung der internen Post mit einem verschlossenen Umschlag, der mit der Aufschrift „persönlich" versehen ist und adressiert an die Adresse, die auf der oben genannten Internetseite aufscheint;
- mündlich: telefonisch, per Nachricht oder durch ein persönliches Treffen, das innerhalb einer angemessenen Frist, auf Anfrage des Hinweisgebers/der Hinweisgeberin, vereinbart wird, indem der AKB während der Amtszeiten, direkt auf den Kontaktdaten (Adresse und Telefonnummer), die auf der oben genannten Internetseite aufscheinen, kontaktiert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Meldekanäle, einschließlich derjenigen, die nicht über die Whistleblowing-Plattform laufen, die Vertraulichkeit der Identität des/der Hinweisgebers/in, der beteiligten Personen sowie des Inhalts der Meldung und der zugehörigen Dokumentation gewährleisten.

Alle Informationen zu den internen Meldekanälen, den Verfahren und den Voraussetzungen für interne und externe Meldungen sind auf der institutionellen Website/Homepage im Abschnitt 'Transparente Verwaltung/Weitere Inhalte/Meldung von rechtswidrigem Verhalten (sog. *Whistleblowing*)' verfügbar.

Der/die Hinweisgeber/in hat jederzeit die Möglichkeit, die Meldung durch eine Mitteilung über den ursprünglich verwendeten Kanal zurückzuziehen.

In diesem Fall werden die bereits eingeleiteten Ermittlungen aufgrund der Meldung eingestellt, es sei denn, es handelt sich um von Amts wegen zu verfolgender Angelegenheiten.

B.2 Verwaltung und vorläufige Prüfung der Meldung

Die Meldung wird vom AKB übernommen, der dem/der Hinweisgeber/in innerhalb von **7 Tagen** nach Eingang eine Empfangsbestätigung über die IT-Plattform oder auf die vom/von der Hinweisgeber/in angegebene Weise ausstellt.

Der AKB hat 30 Arbeitstage Zeit, um eine Meldung zu bewerten.

Der AKB kann die Meldung archivieren und den/die Hinweisgeber/in Informieren, wenn die Meldung:

- nicht die in der Regelung festgelegten Anforderungen erfüllt;
- nur persönliche Interessen betrifft;
- bereits öffentliche Informationen enthält;
- keine konkreten Elemente enthält;
- zu allgemein ist;
- von unzureichender Dokumentation begleitet wird.

[2] Wie in den Artikeln 331 der Strafprozessordnung und 361 und 362 des Strafgesetzbuches vorgesehen.

Wenn die Meldung nicht ausreichend detailliert ist, kann der AKB vom Hinweisgeber weitere Informationen anfordern und eine Frist für die Antwort setzen. Wenn die Meldung gültig ist, fährt der AKB mit der Untersuchung fort.

B.3 Prüfung der Meldung

Die Überwachungstätigkeit erfolgt gemäß Gesetz Nr. 190/2012 mit dem Ziel, einzelne Rechtsverstöße zu verhindern, anstatt sie zu bestrafen. Der AKB hat 60 Arbeitstage Zeit, um die Prüfung der eingegangenen Meldungen durchzuführen und dabei unparteiisch das Vorliegen der gemeldeten Tatsachen zu kontrollieren, ohne notwendigerweise deren tatsächliches Eintreten festzustellen.

In besonderen Fällen kann diese Frist verlängert werden. Während der Prüfung kann der AKB mit dem/der Hinweisgeber/in in Kontakt treten, um Klarstellungen, Dokumente und weitere Informationen anzufordern.

Er kann auch Akte und Dokumente von anderen Ämtern des Betriebes einholen, Dritte durch Anhörungen und andere Anfragen einbeziehen, dabei muss stets die Vertraulichkeit des/der Hinweisgebers/in und der beteiligten Personen gewährleistet werden.

Alle Ämter des Betriebes müssen uneingeschränkt zusammenarbeiten und innerhalb von drei Arbeitstagen auf Anfragen antworten. Der AKB muss die durchgeführten Aktivitäten dokumentieren.

Die Aufgabe des AKB besteht nicht darin, individuelle Verantwortlichkeiten festzustellen oder die Rechtmäßigkeit der vom Betrieb ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen, dies, um nicht in die Zuständigkeiten anderer Stellen einzugreifen. [3]

Wenn die Meldung unbegründet ist, archiviert der AKB letztere mit einer angemessenen Begründung und informiert den/die Hinweisgeber/in.

Wenn die Meldung hingegen begründet ist, kann der AKB sie an die zuständigen Behörden weiterleiten wie z.B. die Justizbehörden, dem Inspektorat für den öffentlichen Dienst, dem Rechnungshof oder an die Finanzpolizei. Der AKB antwortet dem/der Hinweisgeber/in innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Meldung und beschreibt die ergriffenen Maßnahmen, das Ergebnis der Untersuchungen/Prüfungen und die getroffenen Maßnahmen.

B.4 Vertraulichkeitspflicht

Die Identität der meldenden Person und alle Informationen, die diese direkt oder indirekt offenbaren könnten, dürfen ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht offengelegt werden.

Im Rahmen des Strafverfahrens ist die Identität des/der Hinweisgebers/in gemäß den Modalitäten und Grenzen des Artikels 329 der Strafprozessordnung geschützt.

Im Verfahren vor dem Rechnungshof darf die Identität des/der Hinweisgebers/in bis zum Abschluss der Ermittlungsphase nicht offengelegt werden. Im Disziplinarverfahren darf die Identität des/der Hinweisgebers/in nicht offengelegt werden, wenn die Disziplinarvorwürfe auf Feststellungen beruhen, die unabhängig von der Meldung gemacht wurden, auch wenn sie daraus resultieren. Wenn die Vorwürfe ganz oder teilweise auf der Meldung beruhen und die Kenntnis der Identität des/der Hinweisgebers/in für die Verteidigung des Beschuldigten unerlässlich ist, kann die Meldung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des/der Hinweisgebers/in verwendet werden.

Die Meldung ist vom Recht auf Aktenzugang, das in den sektoralen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, sowie von allen Formen des Bürgerzugangs ausgeschlossen. Die Identität des/der Hinweisgebers/in kann in zwei ausdrücklich festgelegten Fällen offengelegt werden[4]:

- im Disziplinarverfahren, wenn die Offenlegung der Identität des/der Hinweisgebers/in für die Verteidigung der Person, gegen die der Disziplinarvorwurf erhoben wird, unerlässlich ist;
- in Verfahren, die aufgrund dieser Meldung eingeleitet wurden, wenn diese Offenlegung auch für die Verteidigung der beteiligten Person unerlässlich ist.

In beiden Fällen ist sowohl die ausdrückliche Zustimmung des/der Hinweisgebers/in, als auch eine schriftliche Mitteilung der Gründe für diese Offenlegung erforderlich.

[3] Gemäß ANAC Beschluss Nr. 840/2018.
[4] Gemäß dem G.v.D. vom 10. März 2023, Nr. 24.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit umfasst den Ausschluss der Meldungen und der beigefügten Dokumentation vom Recht auf Aktenzugang und vom Bürgerzugang. Darüber hinaus gibt es Einschränkungen der Rechte der betroffenen Personen gemäß den Datenschutzbestimmungen. Es muss sichergestellt werden, dass die Vertraulichkeit während aller Phasen des Meldeverfahrens gewährleistet ist, einschließlich der Weiterleitung der Meldungen an andere zuständige Behörden.

Die Verfahren zur Bearbeitung der Meldungen müssen angemessen sein und können computergestützte Systeme umfassen, die Verschlüsselungstechniken verwenden, um die Identität des/der Hinweisgebers/in und den Inhalt der Meldung zu schützen.

Die Vertraulichkeit muss auch dann gewährleistet sein, wenn die Meldung auf andere als die offiziellen Wege erfolgt oder an nicht autorisiertes Personal gelangt, das sie unverzüglich an den zuständigen Verantwortlichen weiterleiten muss.

B.5. Aufbewahrung der internen Berichtsunterlagen

Interne Meldungen und die dazugehörige Dokumentation werden für die zur Bearbeitung erforderliche Zeit aufbewahrt, in jedem Fall jedoch nicht länger als fünf Jahre ab dem Datum der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses des Meldeverfahrens. [5] Dies erfolgt unter Einhaltung der Vertraulichkeitspflichten und der Grundsätze des Datenschutzes gemäß den europäischen und italienischen Vorschriften, insbesondere der EU-Verordnung 2016/679 und dem G.v.D. Nr. 51/2018.

C. Schutzmaßnahmen

C.1. Bedingungen für den Schutz der meldenden Person

Die Schutzmaßnahmen gelten für die im Artikel 3 dieser Regelung genannten Personen, sofern:

- zum Zeitpunkt der Meldung, Anzeige bei der Justizbehörde oder dem Rechnungshof oder öffentlichen Offenlegung der Hinweisgeber hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die Informationen wahr waren und in den Anwendungsbereich von Artikel 2 der Regelung fielen;
- die Meldung oder öffentliche Offenlegung wurde in Übereinstimmung mit Kapitel II des G.v.D. Nr. 24/2023 vorgenommen.

Die Gründe für die Meldung sind für den Schutz unerheblich.

Wenn die strafrechtliche Verantwortung des/der Hinweisgebers/in wegen Verleumdung oder falscher Anschuldigung oder die zivilrechtliche Verantwortung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit festgestellt wird, sind die Schutzmaßnahmen nicht gewährleistet und es kann eine Disziplinarstrafe verhängt werden.

Die Bestimmungen gelten auch für anonyme Meldungen, wenn der/die Hinweisgeber/in identifiziert wird und Vergeltungsmaßnahmen erleidet, sowie für Meldungen an europäische Institutionen, die den Bedingungen der Verordnung entsprechen.

C.2. Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

Die in der Rubrik 'Anwendungsbereich' dieser Regelung genannten Einrichtungen oder Personen dürfen keinerlei Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt werden, verstanden als jegliches Verhalten, Handlungen oder Unterlassungen, auch nur versuchte oder angedrohte, die aufgrund der internen oder externen Meldung, der Anzeige bei der Justizbehörde oder dem Rechnungshof oder der öffentlichen Offenlegung vorgenommen werden und der meldenden oder anzeigenden Person direkt oder indirekt einen ungerechtfertigten Schaden zufügen oder zufügen könnten.

Nachfolgend sind einige Tatbestände aufgeführt, die als Vergeltungsmaßnahmen gelten können:

- Kündigung, Suspendierung oder gleichwertige Maßnahmen;
- Herabstufung oder Nichtbeförderung;
- Funktionswechsel, Arbeitsplatzwechsel, Gehaltskürzung, Änderung der Arbeitszeit;
- Aussetzung der Weiterbildungstätigkeit oder Einschränkung des Zugangs zu Fortbildungen;
- negative Leistungsbeurteilungen oder negative Referenzen;
- Disziplinarmaßnahmen oder andere Sanktionen, einschließlich Geldstrafen;

[5] Siehe Art. 5, Abs. 1. Bst. e), EU-Verordnung 2016/697 und Art. 3, Abs. 1, Bst. e) G.v.D. Nr. 51/2018

- Nötigung, Einschüchterung, Belästigung oder Ausgrenzung;
- Diskriminierung oder ungünstige Behandlung;
- Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag, wenn der/die Arbeitnehmer/in einen berechtigten Anspruch auf diese Umwandlung hatte;
- Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags;
- Rufschädigung der Person, insbesondere in sozialen Medien, oder wirtschaftliche oder finanzielle Nachteile, einschließlich des Verlusts wirtschaftlicher Chancen und Einkünfte;
- Aufnahme in unzulässige Listen aufgrund einer formellen oder informellen sektoralen oder industriellen Vereinbarung, die der Person die zukünftige Beschäftigung im Sektor oder in der Industrie verwehren könnte;
- Vorzeitige Beendigung oder Annullierung des Liefervertrags für Waren oder Dienstleistungen;
- Annullierung einer Lizenz oder einer Genehmigung;
- Aufforderung zur Durchführung psychiatrischer oder ärztlicher/medizinischer Untersuchungen.

Handlungen, die unter Verstoß gegen diesen Artikel vorgenommen werden, sind nichtig. Die in der Rubrik/Sektion „Anwendungsbereich" dieser Betriebsverordnung genannten Personen, die aufgrund der Meldung, der öffentlichen Offenlegung oder der Anzeige bei der Justizbehörde oder beim Rechnungshof entlassen wurden, haben das Recht, gemäß Artikel 18 des Gesetzes Nr. 300/1970 oder Artikel 2 des G.v.D. Nr. 23/2015, je nach den für den/die Arbeitnehmer/in geltenden spezifischen Vorschriften, wieder in den Arbeitsplatz eingegliedert zu werden.

C.3. Beschränkung der Haftung

Die Einrichtung oder Person, die Informationen über Verstöße, die dem Geheimnis unterliegen, offenlegt oder verbreitet, außer den in Artikel 1, Absatz 3, des G.v.D. Nr. 24/2023 genannten, oder Informationen, die den Schutz des Urheberrechts oder den Datenschutz betreffen, oder die den Ruf der beteiligten Person schädigen, ist nicht strafbar, wenn es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass diese Offenlegung notwendig war, um den Verstoß aufzudecken, und die Meldung, die öffentliche Offenlegung oder die Anzeige bei der Justizbehörde oder dem Rechnungshof gemäß dieser Regelung erfolgt ist.

In solchen Fällen ist jede weitere Haftung, auch zivil- oder verwaltungsrechtlicher Art, ausgeschlossen.

Sofern die Handlung nicht strafbar ist, haftet die in Artikel 3 der Regelung genannte Einrichtung oder Person nicht, auch nicht zivil- oder verwaltungsrechtlich, für die Beschaffung der Informationen über die Verstöße oder für den Zugang zu diesen.

Die strafrechtliche und jede andere Haftung, auch zivil- oder verwaltungsrechtlicher Art, ist nicht ausgeschlossen für Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen, die nicht mit der Meldung, der Anzeige, bei der Justiz- oder dem Rechnungshof oder der öffentlichen Offenlegung zusammenhängen oder die nicht unbedingt erforderlich sind, um den Verstoß aufzudecken.

D. Schlussbestimmungen

D.1. Präventionsmaßnahmen

Die Verantwortlichen der betroffenen Strukturen führen in Zusammenarbeit mit dem AKB gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Korruptionsrisiken und Transparenz" des geltenden PIAO eine Analyse oder eine Neubewertung der Analysen der Prozesse durch, die von den als rechtswidrig gemeldeten Tatsachen und Situationen betroffen sind. Sie identifizieren die Risiken und begünstigenden Faktoren, die das rechtswidrige Verhalten begünstigt haben, und planen die entsprechenden Präventionsmaßnahmen innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Untersuchung.

D.2. Information und Schulung

Eine möglichst weite Verbreitung dieser Betriebsverordnung muss folgendermaßen gewährleistet sein:

- spezifische Mitteilung an die Abteilungs- und Amtsdirektoren/innen und gleichgestellte Personen zur Weitergabe innerhalb der betroffenen Strukturen;
- Veröffentlichung im zugangsbeschränkten Bereich der Website des Betriebs zusammen mit Informationen über interne und externe Meldewege, Verfahren und Voraussetzungen für solche Meldungen;
- Veröffentlichung auf der Betriebswebsite unter der Rubrik „Transparente Verwaltung/Sonstige Inhalte/Meldung von rechtswidrigen Handlungen (sog. *WHISTLEBLOWING*)" mit Informationen über interne und externe Meldewege, Verfahren und Voraussetzungen für eine solche Meldung;
- Veröffentlichung auf der Website des Betriebs in der Sektion „Transparente Verwaltung/Allgemeine Akte/Rechtsvorschriften betreffend die Organisation und die Tätigkeiten".

D.3. Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Jede in dieser Betriebsverordnung vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden, erfolgt im Einklang mit der EU-Verordnung 2016/679, dem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 196/2003 und dem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 51/2018. Die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Europäischen Union erfolgt gemäß EU-Verordnung 2018/1725.

Die vom Betrieb verarbeiteten, personenbezogenen Daten können jeglicher Art sein und werden auf der Rechtsgrundlage der geltenden Gesetzgebung verwaltet, die angemessene Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bietet. Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung einer bestimmten Meldung nicht nützlich sind, werden nicht erhoben oder, falls versehentlich erhoben, unverzüglich gelöscht.

Die in den Artikeln 15 bis 22 der EU-Verordnung 2016/679 genannten Rechte können im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 23 der DSGVO und des Artikels 2-undicies des G.v.D. 196/2003 sowie des in Artikel 77 der DSGVO vorgesehenen Rechts auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde ausgeübt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen erfolgt durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen unter Einhaltung der in den Artikeln 5 und 25 der EU-Verordnung 2016/679 festgelegten Grundsätze, indem er die meldenden Personen und die betroffenen Personen in geeigneter Weise unterrichtet und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen trifft.

Die Sammlung und Verwaltung der Meldungen erfolgt nur für die Zeit und für die Zwecke, die unbedingt notwendig sind.

Der Betrieb legt sein Modell für den Erhalt und die Verwaltung interner Meldungen fest, indem er technische und organisatorische Maßnahmen bestimmt, die geeignet sind, ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das den spezifischen Risiken, die sich aus der durchgeführten Verarbeitung ergeben, angemessen ist. Dies geschieht auf der Grundlage einer Datenschutz-Folgenabschätzung und durch die Regelung der Beziehungen zu externen Anbietern.

Schließlich benennt der Betrieb den AKB als Beauftragten für spezifische Aufgaben und Funktionen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Whistleblowing-Verfahrens. Falls der AKB bei der Bearbeitung der Meldungen auf Mitarbeiter/innen zugreift, sind letztere spezifisch autorisiert und werden entsprechende operative Anweisungen gemäß den Artt. 29 und 30 der EU-Verordnung 2016/679 und Art. 2-quaterdecies des G.v.D. Nr. 196/03 erhalten.

D.4. Inkrafttreten und Formen der Bekanntmachung

Diese Betriebsverordnung tritt mit dem Tag der Rechtskraft des Beschlusses in Kraft und unterliegt Änderungen oder Ergänzungen im Falle neuer nationaler oder regionaler Gesetzesbestimmungen zu diesem Thema oder im Falle von Änderungen in der Organisation des Betriebs.

Der Betrieb macht letztere bekannt, indem er den Erlassakt auf der Amtstafel, für die in der diesbezüglichen Norm vorgesehene Dauer veröffentlicht.

D.5. - Verweisungsregel

Für alle Fälle, die nicht in dieser Betriebsverordnung geregelt sind, wird auf die Anwendung der geltenden Rechtsnormen (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 24/2023) und die einschlägigen ANAC-Richtlinien verwiesen.

Definitionen / Abkürzungen

AKB: Antikorruptionsbeauftragter

PIAO: integrierter Tätigkeits- und Organisationsplan

Whistleblowing: Institut für den Schutz von Personen, die Missstände melden, vorgesehen im Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 24/2023.

Betrieb: Südtiroler Sanitätsbetrieb (SABES)

Verstöße: Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität der öffentlichen Verwaltung schaden, darunter:

1. Verwaltungsrechtliche, buchhalterische, zivil- oder strafrechtliche Tatbestände, die nicht unter den Pkt. 3, 4, 5 und 6 dieser Liste aufgeführt sind;
2. rechtswidriges Verhalten im Sinne des Gesetzesvertretenden Dekrets 231/2001 oder Verstöße gegen die darin vorgesehenen Organisations- und Verwaltungsmodelle, die nicht an den Punkten 3, 4, 5 und 6 dieser Liste aufgeführt sind;
3. unerlaubte Handlungen, die in den Geltungsbereich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der nationalen Normen laut Anhang des Gesetzesvertretenden Dekrets 24/2023 genannten Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der nationalen Rechtsvorschriften zur Durchführung der im Anhang der Richtlinie (EU) 2019/1937 genannten Rechtsvorschriften der Europäischen Union in folgenden Bereichen fallen: Öffentliches Auftragswesen; Dienstleistungen, Produkte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Produktsicherheit und Konformität; Verkehrssicherheit; Umweltschutz; Strahlenschutz und nukleare Sicherheit; Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz; öffentliche Gesundheit; Verbraucherschutz; Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten sowie Sicherheit der Netze und Informationssysteme;
4. Handlungen oder Unterlassungen, die sich auf die finanziellen Interessen der Union nach Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auswirken, wie im einschlägigen Sekundärrecht der Europäischen Union festgelegt;
5. Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, einschließlich Verstöße gegen die Wettbewerbs- und Beihilfevorschriften der Europäischen Union, sowie Verstöße gegen den Binnenmarkt im Zusammenhang mit Handlungen, die gegen die Körperschaftsteuervorschriften verstoßen, oder Mechanismen, die darauf abzielen, einen Steuervorteil zu erlangen, der dem Ziel oder Zweck des geltenden Körperschaftsteuerrechts zuwiderläuft;
6. Handlungen oder Verhaltensweisen, die den Zweck oder das Ziel der Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Union in den unter den Ziffern 3, 4 und 5 dieser Liste genannten Bereichen vereiteln;
7. Informationen über Verstöße: Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, über Verstöße, die im Betrieb begangen wurden oder die aufgrund konkreter Anhaltspunkte im Betrieb begangen werden könnten, mit der die meldende Person oder die Person, die die Beschwerde bei den Justiz- oder Rechnungslegungsbehörden einreicht, in einem Rechtsverhältnis im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 oder 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets 24/2023 steht, sowie Anhaltspunkte für ein Verhalten, das auf die Verschleierung solcher Verstöße abzielt.

Meldende Person (*Whistleblower*): eine Person, die Verstöße gegen nationale oder EU-Rechtsvorschriften, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität der öffentlichen Verwaltung oder einer privaten Einrichtung schaden und von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Beschäftigungsverhältnisses Kenntnis erlangt hat, den Justizbehörden oder Rechnungshof meldet (kombinierte Bestimmungen von Artikel 1 und Artikel 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets 24/2023).

Arbeitskontext: die gegenwärtige oder frühere Arbeits- oder Berufstätigkeit, die im Rahmen der in Artikel 3 Absatz 3 oder 4 des Gesetzesvertretenden Dekrets 24/2023 genannten Beziehungen ausgeübt werden, durch die eine Person, unabhängig von der Art dieser Tätigkeiten, Informationen über Verstöße erhält und in deren Rahmen sie im Falle einer Meldung, öffentlichen Bekanntgabe oder Anzeige bei den Justiz- oder Rechnungsprüfungsbehörden Gefahr läuft, Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein.

Beteiligte Person: natürliche oder juristische Person, die in der internen oder externen Meldung oder in der öffentlichen Bekanntmachung als die Person genannt wird, der die Verletzung zugeschrieben wird, oder als eine Person, die anderweitig an dem gemeldeten oder öffentlich bekannt gemachten Verstoß beteiligt ist.

Normative Verweise /Literaturverzeichnis

Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 502 vom 30. Dezember 1992 i.d.g.F.
Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003 i.d.g.F.
Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012 i.d.g.F.
Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 33 vom 14. März 2013 i.d.g.F.
Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R.) Nr. 62 vom 16. April 2013 i.d.g.F.
Gesetz Nr. 179 vom 30. November 2017
Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 24 vom 10. März 2023 i.d.g.F.
EU-Verordnung 2016/679
EU-Richtlinie 2019/1937
ANAC-Beschluss Nr. 311 vom 12. Juli 2023